



Brüssel, den 20. Mai 2026
(OR. en)

9520/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0132 (NLE)**

**ECOFIN 642
UEM 177
FIN 721
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 258 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 258 final.

Anl.: COM(2026) 258 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 258 final

2026/0132 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

{SWD(2026) 136 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2022 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 20. Juni 2025⁵ und 12. Dezember 2025⁶ geändert.
- (2) Am 11. März 2026 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund legte Polen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 34 Maßnahmen.
- (4) Polen erklärte, dass sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen durch schwierige winterliche Witterungsbedingungen, Probleme bei der Auftragsvergabe, Projektverzögerungen oder mangelnde Nachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Dok. ST 9728/22 INIT und ST 9728/22 ADD 1.

³ Dok. ST 15835/23 INIT, ST 15835/23 REV 1 und ST 15835/23 ADD 1.

⁴ Dok. ST 11805/24 INIT und ST 11805/24 ADD 1.

⁵ Dok. ST 9590/25 INIT und ST 9590/25 ADD 1.

⁶ Dok. ST 15795/25 INIT, ST 15795/25 ADD 1 und ST 15795/25 REV 1 (PL).

betrifft die Maßnahmen A1.4.1 (Modernisierung der Infrastruktur und Ausrüstung im Agrarsektor), B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung von Onshore- und Offshore-Standorten), B3.5.1 (Investitionen in Wohnbauprojekte), C2.2.1 (Digitale Technologien im Unterricht), E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft) und G1.1.2 (Unterstützung des Ausbaus von Energiegemeinschaften). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Polens sind drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher Hürden im Zusammenhang mit öffentlichen Vergabeverfahren nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), A4.6 (Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege) und G3.1.1 (Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energien). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Polen gab an, dass zwei Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt wurden, um ihre ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel) und E1.2.1 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern sowie die neue Maßnahme B4.1 (Verringerung der Abhängigkeit von Kohle) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Polens wurden 21 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen A1.1 (Reform des haushaltspolitischen Rahmens), A2.6 (Reform des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), A2.6.1 (Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und Satelliten), A4.1.1 (Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen), A4.3.1 (Investitionen in sozialwirtschaftliche Einrichtungen), B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur), B2.3 (Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks), C1.1.1 (Breitbandzugang), C2.1.2 (Digitale Technologien im Schulunterricht – tragbare Geräte), C4.1.1 (Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels), D1.1.1 (Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister), D4.1.1 (Ausbau der Langzeitpflege durch Modernisierung der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene), E1.1.2 (Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen), E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), E2.1.3 (Intermodale Projekte), E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit), E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs), G1.2.3 (Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur), G1.3.2 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)) und G3.1.2 (Kompetenzen für den ökologischen Wandel). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Polen hat infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades bestimmter Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, die dadurch frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen A2.7.1 (Investition – Sicherheits- und Verteidigungsfonds) und A6.1 (Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS2)). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, den Umsetzungsgrad von zwei Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,05 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 68,17 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241).
- (13) Wengleich Polen seinen Nationalen Energie- und Klimaplan nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat, steht der geänderte RRP weiterhin mit den im Dezember 2019 im Nationalen Energie- und Klimaplan für die Jahre 2021-2030 bereitgestellten Informationen in Einklang. Die Änderung des geänderten RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderungen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz,

⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

Dearbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.

- (14) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum ökologischen Wandel bei. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 40,26 % auf 40,05 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,30 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (16) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 20,92 % auf 21,30 % gestiegen.

Kostenberechnung

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Polen hat für alle Arten von kostenverursachenden Maßnahmen seines geänderten RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Die Methodik und die Annahmen, die den Kostenschätzungen zugrunde liegen, sind insgesamt klar und nachvollziehbar und beruhen häufig auf früheren aus Kohäsionsmitteln finanzierten Projekten. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Ferner hat Polen für die meisten Arten von Maßnahmen detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Polen hat ausreichende Auskünfte und Zusicherungen dahingehend abgegeben, dass die Kosten seines geänderten RRP nicht durch andere Unionsmittel gedeckt werden. Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (19) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat Polen Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Polen vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung solcher Projekte vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (21) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Polens werden auf 54 718 157 234 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (22) Die Polen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 29 441 303 518 EUR bleibt unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden.
- (24) Der vorliegende Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2 *Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin